

# Wege in ein Bleiberecht

## Checkliste

**Hinweis:** Der Chancen-Aufenthalt (§ 104c AufenthG) konnte nur bis zum 30.12.2025 beantragt werden. Der Übergang in einen anderen Aufenthaltstitel ist so lange möglich wie ihre Aufenthaltserlaubnis gültig ist (spätestens 30.06.2027). Bitte lassen Sie sich dazu in einer spezialisierten Beratungsstelle beraten.

### Wer bekommt ein Chancen-Aufenthaltsrecht?

## § 104c AufenthG

- Einreise nach Deutschland spätestens am 31. Oktober 2017
- Ist zum Zeitpunkt der Beantragung geduldet
- Bisheriger Aufenthalt geduldet (inklusive § 60b AufenthG), gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- Keine strafrechtliche Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mehr als 50 Tagessätzen (beziehungsweise 90 Tagessätzen bei Straftaten nach Asyl- oder Aufenthaltsrecht)
- Keine Verurteilungen zu Jugendstrafen nach dem Jugendstrafrecht
- Keine wiederholten vorsätzlich falschen Angaben, keine Identitätstäuschung, wenn dadurch die Abschiebung verhindert wurde
- Familienangehörige: Ehe- oder Lebenspartner\*in sowie Kinder, die bei Einreise minderjährig waren, profitieren auch bei kürzerem Aufenthalt, wenn die Familie zusammenwohnt

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird für eineinhalb Jahre (18 Monate) erteilt und ist nicht verlängerbar. Um anschließend ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, müssen diese 18 Monate genutzt werden, um den Lebensunterhalt zu sichern, die Identität zu klären und den Pass zu beschaffen.

### Welche Bleibeperspektiven gibt es danach?

## § 25a AufenthG

#### Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige

- Alter bei Antragstellung: 14 bis 26 Jahre
- Ist seit mindestens drei Jahren in Deutschland
- Ist bei Beantragung mindestens 12 Monate geduldet oder hat Chancen-Aufenthaltsrecht
- Bisheriger Aufenthalt geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- Es liegt ein Pass oder ein Ausweisersatz vor und die Identität ist geklärt oder es wurde alles Mögliche und Zumutbare getan, um die Identität zu klären.
- Dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch in Deutschland oder in Deutschland erworbener und anerkannter Schul- oder Berufsschulabschluss wird nachgewiesen.
- Lebensunterhalt ist vollständig gesichert oder die Person besucht die Schule, studiert oder macht eine Berufsausbildung (weitere Ausnahmen bei Krankheit oder Behinderung).

- Keine eigenen falschen Angaben, keine Identitätstäuschung, wenn dadurch die Abschiebung verhindert wurde (Verhalten der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden!)
- Es wurden keine schweren Straftaten begangen.
- Familienangehörige: Eltern, minderjährigen Geschwistern, Ehe- oder Lebenspartner\*innen oder eigenen Kindern kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.



Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu drei Jahre erteilt und kann verlängert werden.

## Aufenthalt bei nachhaltiger Integration

## § 25b AufenthG

- Keine Altersbeschränkung
- Ist seit mindestens sechs Jahren oder – wenn die Person mit minderjährigen Kindern zusammenwohnt – seit mindestens vier Jahren in Deutschland
- Ist zum Zeitpunkt der Beantragung geduldet oder hat Chancen-Aufenthaltsrecht
- Bisheriger Aufenthalt geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- Es liegt ein Pass oder Ausweisersatz vor und die Identität ist geklärt oder es wurde alles Mögliche und Zumutbare getan, um die Identität zu klären.
- Lebensunterhalt ist überwiegend gesichert (51 Prozent) oder kann in absehbarer Zeit gesichert werden (wird vermutet bei Ausbildung, Studium etc.).
- Weitere Ausnahmen können bestehen bei Familien mit minderjährigen Kindern, Alleinerziehenden und pflegenden Angehörigen, körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen.
- Deutschniveau A2 mündlich (Ausnahmen bei Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen)
- Ein Schul- oder Berufsabschluss wurde in Deutschland erworben oder der Test „Leben in Deutschland“ wurde bestanden.
- Schulpflichtige Kinder gehen in die Schule.
- Keine vorsätzlich falschen Angaben, keine Identitätstäuschung, wenn dadurch die Abschiebung verhindert wurde
- Es besteht kein sogenanntes Ausweisungsinteresse, zum Beispiel wegen schwerer Straftaten oder Beteiligung an einer terroristischen Organisation.
- Familienangehörige: Ehe- oder Lebenspartner\*innen oder minderjährigen Kindern soll bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Familie zusammen wohnt.



Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt und kann verlängert werden. Für Personen mit Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) gelten erleichterte Voraussetzungen.

## Haben Sie Fragen?

Dieses Informationsblatt ist kein Ersatz für eine Rechtsberatung.  
Wenden Sie sich bei weiteren Fragen an eine Beratungsstelle.

